

Geschäftsordnung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

PRÄAMBEL

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von Bündnis 90/Die Grünen. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion strebt daher die Quotierung in den Fraktionsgremien an.

§1 ZUSAMMENSETZUNG DER FRAKTION

(1) Die Fraktion besteht aus den über die Wahlvorschläge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in den Rat gewählten Ratsmitgliedern. Diese bilden die 'Kernfraktion'. Sowie den ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern.

(2) Organe der Fraktion sind die/die Vorsitzende und der Fraktionsvorstand, bestehend aus eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellv. Vorsitzende/n sowie einer/einem Beisitzer/in. Diese Positionen sind durch Ratsmitglieder zu besetzen.

§2 AUFGABEN DER FRAKTION

- (1) Die Fraktion berät die politische Arbeit im Stadtrat und fasst Beschlüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Dabei orientiert sich grundsätzlich an den Festlegungen des Kommunalwahlprogramms.
- (2) Die Kernfraktion bestimmt zu Beginn der Wahlperiode die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Zusammensetzung der Ausschüsse und anderer Gremien. Spätere Benennungen im Laufe der Wahlperiode werden von der Fraktion durch einfache Mehrheit vorgenommen.
- (3) Die Kernfraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n für zunächst ein Jahr, dann für jeweils zwei Jahre. Eine Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit und muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.
- (4) Die Fraktion bestimmt eine/n Fraktionskassierer/in.
- (5) Die Fraktion bestimmt eine/n Fraktionskassenprüfer/in.
- (6) Die Fraktion legt die Schwerpunktthemen für die Fraktionssitzungen fest.
- (7) Die Fraktion entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Dafür ist eine einfache Mehrheit notwendig.
- (8) Die Fraktion tagt in der Regel an jedem ersten und dritten Montag eines Monats, ausgenommen Schulferien und gesetzliche Feiertage. Die Einladung zur Fraktionssitzung muss spätestens zwei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen.
- (9) Über jede Fraktionssitzung ist ein einfaches Beschlussprotokoll zu führen. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind schriftlich der Protokollführung einzureichen.
- (10) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der

Öffentlichkeit die Gesamtschleife der Fraktion vertreten. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion teilzunehmen.

§3 ÖFFENTLICHKEIT DER FRAKTIONSSITZUNG

(1) Die Fraktionssitzung ist öffentlich. Nichtöffentliche Vorlagen werden von den förmlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsmitgliedern behandelt. Personalangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt. Finden Sitzungen öffentlich statt, kann die Nichtöffentlichkeit durch Beschluss durch eine einfache Mehrheit der Fraktionsmitglieder beschlossen werden.

(2) Zu einer Sitzung der Fraktion können Gäste, Vertreter der Presse oder Vertreter der anderen Fraktionen eingeladen werden.

§4 BESCHLÜSSE

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung ergeht an alle Fraktionsmitglieder.
- (2) Die Fraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§5 VORSTAND

(1) Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

(2) Die/der Vorsitzende leitet die Fraktionssitzungen.

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben des Fraktionsvorstands:

- a) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion.
- b) Teilnahme an den interfraktionellen Besprechungen.
- c) Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie zur Terminplanung für die Sitzungen
- d) Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend den Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sollten berücksichtigt werden.
- e) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion.
- f) Entscheidung in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann.
- g) Bericht in der Fraktion über die Beschlüsse.
- h) Pressearbeit

(4) Die/der Vorsitzende kann Aufgaben an die/den stellv. Vorsitzende/n delegieren. Bei Abwesenheit wird er von ihr/ihm vertreten.

§6 ANTRÄGE UND ANFRAGEN

(1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind der/dem Fraktionsvorsitzenden und der Fraktion zur vorherigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht beraten werden können, sind der Fraktion nach der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

§7 ANNAHME UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fraktion in Kraft und bedarf zur Änderung einer einfachen Mehrheit der Fraktionsmitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung ist nur dann zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt ist.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Sitzung der Fraktion in Kraft.

Stand: Dezember 2025